

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 120408
Telefon: (022 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d

Inhalt

Helga Timm MdB, Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion, setzt sich mit der Kritik der Bischöfe an reformierten § 218 auseinander.

Seite 1/2

Hermann Dürr MdB, Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion, zieht Bilanz aus zehn Jahren sozialliberaler Rechtspolitik: Die Bundesrepublik hat ihre eigene Rechtsordnung gefunden.

Seite 3/4

Dokumentation
zu zehn Jahren sozialliberaler Rechtspolitik und zum Abstimmungsverhalten der Opposition.

Seite 5-7

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (022 21) 8 12-1

34. Jahrgang / 189

2. Oktober 1979

§ 218: Hilfe statt Strafe

Mit den Bischöfen könnte man über die Verbesserung von Beratung und Hilfe sprechen

Von Dr. Helga Timm MdB
Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion

Die öffentliche Diskussion über die Reform des § 218 ist wieder entbrannt. Die katholischen Bischöfe erklären, daß die katholische Kirche in Deutschland sich mit diesem Gesetz niemals abfinden werde. Schwangerschaftsabbruch sei Tötung ungeborenen Lebens und somit Mord.

Sie fordern die staatlichen Organe auf, den Schutz des ungeborenen Lebens zu gewährleisten. Daher müsse die Rechtsverwirrung unverzüglich beendet werden. Das Strafrecht allein könne zwar das Problem nicht lösen. Aber - anders kann die Argumentationskette nicht verstanden werden - das Strafrecht muß erst in aller Schärfe wieder eingeführt werden. Denn als Ausnahme lassen die katholischen Bischöfe nur gelten, wenn Lebensgefahr oder schwere gesundheitliche Schädigung der Mutter anders als durch Abbruch der Schwangerschaft nicht abzuwenden sind.

Wir müssen also die lange Jahre grundsätzlich geführte Diskussion wieder aufnehmen und erneut klarstellen, um was es geht:

- Rechtsverwirrung stiften die katholischen Bischöfe, wenn sie Schwangerschaftsabbruch Mord nennen. Selbst das alte Strafrecht hat unterschieden zwischen "Abtreibung" und "Mord", sowohl in der begrifflichen Abgrenzung als auch im Strafmaß. Die neue Fassung des § 218 spricht von Abbruch einer Schwangerschaft, der grundsätzlich strafbar bleibt, aber unter bestimmten Voraussetzungen (Indikationen) legal vorgenommen werden kann.



- Es geht um den Schutz des Lebens, auch des werdenden Lebens. Das alte Strafrecht hat diesen Schutz nicht gewährleisten können. Im Gegenteil: Es hat die Gesellschaft dazu verführt, das Problem Schwangerschaftsabbruch einfach zu verdrängen nach dem Motto "daß nicht sein kann, was nicht sein darf". Das Elend Tausender von Frauen, Familien und Ärzten, die alleingelassen und diskriminiert keinen anderen Ausweg als den illegalen und heimlichen Abbruch einer Schwangerschaft wußten, ist oft und eindringlich beschrieben worden. Auch die katholischen Bischöfe wissen, daß dies der Ausgangspunkt der Reform war. Denn nur wer frei von Angst vor der Strafverfolgung sich der Beratung anvertrauen kann, dem kann in einer Konfliktsituation geholfen werden.
- Die katholischen Bischöfe geben zu, daß erst mit der Änderung der strafrechtlichen Vorschriften auch in kirchlichen Kreisen der Ausbau von Beratung und Hilfsmaßnahmen in Gang gekommen sei. Soll das nun alles wieder rückgängig gemacht und verbaut werden?
- Denn die katholischen Bischöfe sagen nicht, wie sie es fertigbringen wollen, daß Frauen und Familien sich einer Beratung anvertrauen, wenn sie von vornherein einen möglichen Schwangerschaftsabbruch als Mord verdammen, der unter härtester Strafe steht und der als Ergebnis einer verantwortungsbewußten Gewissensentscheidung nie in Frage kommen kann.
- Die katholischen Bischöfe unterstellen dagegen ganz generell, daß die Zahl legaler Abbrüche in der Zeit seit der Strafrechtsänderung gestiegen sei nach dem Motto, "erlaubt ist, was mir gefällt". Es bleibt unfaßbar, wie um den Menschen besorgte Bischöfe, die Güte und Barmherzigkeit in ihrer Haltung zu verkörpern vorgeben, meinen können, daß Frauen, die sich nach einer Beratung für einen Abbruch entscheiden, dies tun, weil "es ihnen gefällt". Genau hier wird der grundsätzliche Unterschied zwischen den katholischen Bischöfen und dem Gesetzgeber in der Haltung zum Menschen und zum Schutz menschlichen Lebens deutlich. Die katholischen Bischöfe sagen mit aller Rigorosität und ganz abstrakt, das ungeborene Leben müsse unbedingt und unter Strafandrohung geboren werden, ohne nach den Lebensmöglichkeiten des Kindes nach der Geburt zu fragen. Verantwortungsbewußte Frauen und Männer fragen sich ganz konkret und im Einzelfall, ob sie in der Lage sind, das Leben des Kindes, wenn es geboren ist, zu schützen und menschenwürdig zu gestalten; ob sie es also verantworten können, diesem zu erwartenden Kind das Leben zu geben.
- Das Präsidium der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat einige der im Hirtenbrief der katholischen Bischöfe erhobenen Vorwürfe, insbesondere die verfassungsrechtlichen Vorwürfe, zurückgewiesen. Es hat gleichzeitig im Hirtenbrief Ansätze zu sehen gemeint, ein konstruktives Gespräch fortsetzen zu können, in dem man darin übereinstimmt, daß werdendes Leben schutzwürdig sei. Gegenstand des Gesprächs könnte sein: Wirksamkeit und Verbesserung des Systems von Beratung und Hilfe.
- Solche Gespräche könnten wohl wirklich konstruktiv erst dann werden, wenn die katholischen Bischöfe nicht nur einsehen, sondern auch öffentlich dazu stehen würden, daß die Rücknahme des Strafrechts die Möglichkeit zu wirksamerem Schutz des werdenden Lebens überhaupt erst eröffnet hat. Außerdem wäre vielleicht eine Fortsetzung von Gesprächen etwas weniger schwer, wenn an ihrem Anfang nicht so massive Unterstellungen und Vorwürfe stünden gegen Staat und Gesetzgeber, gegen Frauen und Ärzte und gegen in Beratungsstellen tätige Menschen, sondern mehr Verständnis und Kenntnis von Konfliktsituationen von Menschen in heutiger Zeit, die Hilfe brauchen, nicht Strafe.

(-/2.10.1979/ks/ca)

+ + +



Die Bundesrepublik hat ihre eigene Rechtsordnung gefunden**Zwischenbilanz der Rechtspolitik der sozialliberalen Koalition**

Von Hermann Dürr MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion

Anlaß dieser rechtspolitischen Zwischenbilanz ist das zehnjährige Bestehen der sozialliberalen Koalition, die das Ergebnis der Wahl am 28. September 1969 zum 6. Deutschen Bundestag war. 144 der seither verkündeten Gesetze sind im Gesetzgebungsverfahren federführend vom Bundesjustizministerium betreut worden. Sie haben, insgesamt gesehen, unsere Rechtsordnung qualitativ verändert. Unsere Rechtsordnung ist heute, anders als vor zehn Jahren, nicht mehr entscheidend vom Kaiserreich und der Weimarer Republik geprägt; vielmehr hat die Bundesrepublik zunehmend zu ihrer eigenen Rechtsordnung gefunden, die die Wertungen des Grundgesetzes widerspiegelt. Die Rechtspolitik hat so in den vergangenen Jahren einen beachtlichen Beitrag zu mehr Freiheit, zu mehr Gerechtigkeit, kurz: zum Ausbau der sozialen Demokratie geleistet.

Diese Entwicklung soll hier mit groben Strichen skizziert werden. Wegen der weiteren Einzelheiten möchte ich auf die beiliegende Dokumentation verweisen.

Auf dem Gebiet des Strafrechts - ich erinnere nur an die Liberalisierung des Demonstrationsstrafrechts und des Sexualstrafrechts sowie an die Reform des Paragraphen 218 - haben wir ideologischen Gesetzesballast über Bord geworfen, überflüssige Normen gestrichen und neue Formen schwer sozialschädlichen Verhaltens wie Luftpiraterie, erpresserischen Menschenraub, Subventionsbetrug und die Bildung terroristischer Vereinigungen unter Strafe gestellt. Ausgehend von der Erkenntnis, daß Strafrechtspflege ihren Sinn verliert, wenn sie selbst zur Ursache für weitere Straftaten wird, haben wir dem Gedanken der Resozialisierung Nachdruck verschafft. Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber dem Bürger, dessen Schuld in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren nicht bewiesen wird, konnte grundsätzlich neu geregelt und der "Freispruch 2. Klasse" beseitigt werden. Und schließlich wurde erstmalig in der deutschen Rechtsgeschichte gesetzlich sichergestellt, daß Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben nicht ihrem Schicksal überlassen bleiben, sondern daß die Allgemeinheit eine Art Mitverantwortung übernimmt.

Im Familienrecht gelang es, mehr Gleichberechtigung durchzusetzen, den finanzschwächeren Ehepartner im Falle der Scheidung stärker zu schützen sowie dem Kindeswohl im Recht der elterlichen Sorge und bei der Adoption maßgebende Bedeutung zu verschaffen. Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzrechts haben wir das soziale Mietrecht, das Rücktrittsrecht der Abzahlungskäufer, den besseren Schutz der Käufer vor ungerechten Vertragsklauseln und den gesetzlichen Schutz der Pauschalreisenden an die Stelle einer fiktiven Gleichheit privatautonom handelnder Vertragspartner gesetzt. Beschleunigung der Gerichtsverfahren sowie Verbesserung des Prozeßrechts waren weitere Schwerpunkte der rechtspolitischen Arbeit. Stichworte hierfür sind die Vereinfachungsnovelle, die Änderung des Revisionsrechts, die erleichterte Abänderbarkeit der Unterhaltstitel für Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern, die weitreichenden Änderungen des Strafverfahrensrechts und das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit.

Diese Rechtspolitik, ausgerichtet an den Aufträgen und Wertungen des Grundgesetzes, ist nicht mit der sozialliberalen Koalition geboren worden. Ihr Beginn war der 1. Dezember 1966, als mit Gustav Heinemann 43 Jahre nach dem Rücktritt Gustav Radbruchs vom Amt des Reichsjustizministers erstmals wieder ein sozialdemokratischer Politiker an die Spitze der obersten deutschen Justizbehörde berufen wurde. Sein Name bleibt mit der Neuordnung des Nichtehelehenrechts und der umfassenden Neugestaltung des Strafrechts untrennbar verbunden. Von Gustav Heinemann, Horst Ehmke, Gerhard Jahn bis zu Hans-Jochen Vogel reicht die ununterbrochene Kette sozialdemokratischer Justizminister. Diese Kontinuität war ein Glücksfall für die Rechtspolitik, die endlich aus ihrem Schlaf erwachen und zu einem der wichtigsten Teilbereiche der Gesellschaftspolitik erstarken konnte. Die große Fülle von rechtspolitischen Gesetzen, 70 allein in der 7. Wahlperiode, läßt sich nicht



allein mit der sich beschleunigenden Veränderung nahezu aller Lebensverhältnisse und der stärkeren internationalen Verflechtung der Bundesrepublik erklären. Unsere Rechtswicklung trat nach der Eliminierung der NS-Gesetze bis in die Mitte der 60er Jahre weitgehend auf der Stelle. Der so bewirkte Reformstau brach sich dann unter den sozialdemokratischen Justizministern seit der Großen Koalition Bahn.

Es ist deshalb verwunderlich, daß die CDU/CSU, die diesen Stau zu verantworten hatte, heute die "Gesetzesflut" beklagt. Diese Klage wirkt zumal in der Rechtspolitik deplaziert, weil von den 144 verkündeten Gesetzen der letzten zehn Jahre 130 die Zustimmung der Opposition fanden, davon sechs durch Zustimmung im Bundesrat. Zu über 90 Prozent sind die rechtspolitischen Vorlagen einstimmig oder mit ganz breiten über die Parteigrenzen hinweg reichenden Mehrheiten Gesetz geworden. Das ist durchaus zu begrüßen, da die Rechtspolitik zur permanenten Kontroverse und zur totalen Polarisierung denkbar ungeeignet ist. Eine solche Freund-Feind-Haltung sollte aber auch nicht nachträglich konstruiert werden, indem diejenigen, die sich auf dem Trittbrett der Reformpolitik - zu über 90 Prozent - sehr wohl gefühlt haben, plötzlich abspringen und nun verkünden, der Zug fahre in die falsche Richtung.

Die große Übereinstimmung in den praktischen Ergebnissen der Gesetzgebungsarbeit sollte uns jedoch nicht den Blick für die entscheidende Bedeutung der sozialliberalen Gesetzgebungsmehrheit für die Rechtspolitik verstellen. Neben der Masse der rechtspolitischen Gesetze, unter ihnen die Strafrechtsreform, das Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen und das 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, die einvernehmlich zustandekamen, bleiben diejenigen Gesetze, die allein gegen die CDU/CSU erkämpft werden konnten. Ich nenne die Reform des Demonstrationsstrafrechts, das Straffreiheitsgesetz 1970, das Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk, das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge und die Reform des Paragraphen 218. Genauso wichtig wie diese Gesetze sind aber auch die sozialliberalen Akzente, die wir der Rechtspolitik der letzten zehn Jahre gegeben haben. Ohne die Koalition mit der FDP hätten wir das soziale Mietrecht nicht als Dauerrecht verändern können, wären im Strafrecht angesichts der Terroranschläge die Uhren weit zurückgedreht worden, würde unser Familienrecht immer noch Leitbilder der deutschen Rechtsgeschichte konservieren. Im Kern unterscheidet sich die sozialliberale Rechtspolitik der letzten zehn Jahre von der Auffassung der Opposition in ihrer größeren Rationalität. So lag in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs der Unterschied der Positionen ja nicht in der Bewertung des Rechtsguts des keimenden Lebens, sondern in dem pragmatischen Weg, diesen Schutz wirklich zu erreichen.

Auch war und ist unsere Ablehnung des Terrorismus nicht weniger entschieden als die der CDU/CSU; indessen sperren wir uns mit dem Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung den von der Opposition geforderten 42 Änderungen des Strafgesetzbuchs, weil sie kriminalpolitisch sinnlos und rechtsstaatlich teilweise bedenklich waren. Das heißt nicht, daß die sogenannten Anti-Terrorgesetze der Weisheit letzter Schluß sein müssen. Für eine weitere Verschärfung sehen wir allerdings keinen Anlaß; naheliegender ist eine Erfolgskontrolle der bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit, der Wirksamkeit und der Folgewirkungen. Eine solche Prüfung entspricht hier wie bei anderen Gesetzen dem Gebot der Rationalität. Die Opposition begibt sich demgegenüber in bestimmten Problembereichen nach wie vor unter eine Art Zwang, durch markige Paragraphen "Flagge" zeigen zu wollen und dabei von der Realität keine Kenntnis zu nehmen. Vor dem Nachdenken steht bei ihr oft die schnelle Presseerklärung, die umfangreiche Gesetzesänderungen verlangt. Dieser Hang, der sich mitunter mit einer gewissen Unduldsamkeit gegenüber abweichenden ethischen Auffassungen verbindet, konnte in den vergangenen zehn Jahren nur mit der sozialliberalen Gesetzgebungsmehrheit im Zaume gehalten werden. Was aufgrund dieser Mehrheit verwirklicht werden konnte, entspricht zugegeben nicht in allen Punkten sozialdemokratischen Forderungen. Manches Gesetz trägt deutliche Züge eines Kompromisses.

Aber: Keine Bundesregierung konnte bisher ein umfassenderes Programm verwirklichen. Alte, ja sogar hundert Jahre alte Forderungen wie die Reform des Strafvollzuges, und des Paragraphen 218 wurden erfüllt. Wir können heute eine Zwischenbilanz vorlegen, die sich sehen lassen kann, deren Ergebnisse verteidigungswert sind und die fortgeschrieben werden sollte.

(-/2.10.1979/ks/ca)



DOKUMENTATIONZu den rechtspolitischen Gesetzen der sozialliberalen Koalition und dem Abstimmungsverhalten der Opposition

Von den seit der Bildung der sozialliberalen Koalition verkündeten Bundesgesetzen sind 144 im Gesetzgebungsverfahren federführend vom Bundesminister der Justiz betreut worden. Rund drei Viertel dieser Gesetze, gemessen an ihrem Umfang, betreffen das Strafrecht, das Familienrecht, den Verbraucherschutz und das Verfahrensrecht. Im folgenden sind die wichtigsten Gesetze aus diesen Bereichen aufgeführt:

a/ Gesetze auf dem Gebiete des Strafrechts

- Das 3. Strafrechtsreformgesetz beseitigte die im Zusammenhang mit den Schüler- und Studentendemonstrationen entstandene Unsicherheit über die Grenzen des grundgesetzlich geschützten Rechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die "Aufforderung zum Ungehorsam", der "Auflauf" sind seither nicht mehr strafbar; die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs setzt voraus, daß der Täter selbst aktiv an Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen beteiligt ist oder auf sie hinwirkt.
- Das Gesetz über Straffreiheit gewährte denen Straffreiheit, die zwischen dem 1. Januar 1965 und dem 31. Dezember 1969 bei Demonstrationen geringfügige Delikte begangen hatten.
- Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen brachte eine grundsätzliche Neuregelung der Entschädigungspflicht des Staates gegenüber dem Bürger, dessen Schuld in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren nicht bewiesen wird; seitdem gibt es keinen "Freispruch zweiter Klasse" mehr.
- Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister beseitigte unter anderem den Widerspruch zwischen Führungszeugnis und Erklärungspflicht des Verurteilten bei der Beantwortung von Fragebögen. Die Fristen für die Eintragungen wurden erheblich verkürzt, die Auskunft aus dem Register wurde beschränkt.
- Das 11. Strafrechtsänderungsgesetz führte neue Vorschriften gegen Luftpiraterie und Attentate auf Luftfahrzeuge ein.
- Das 12. Strafrechtsänderungsgesetz erweiterte den Anwendungsbereich der Strafvorschrift gegen den erpresserischen Kindesraub auf Erwachsene und fügte eine Strafvorschrift gegen die erpresserische Geiselnahme ein.
- Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung kam Forderungen der Praxis nach, den Haftgrund der Fluchtgefahr und der Verdunkelungsgefahr präziser zu fassen; der Haftgrund der Wiederholungsgefahr, der für bestimmte Sittlichkeitsdelikte galt, wurde auf schwerwiegende Tatbestände, insbesondere der Körperverletzungs-, Eigentums-, Vermögens- und Rauschgiftkriminalität ausgedehnt.
- Das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts beseitigte unter anderem die Strafbarkeit des Ehebetrugs und reformierte das Sexualstrafrecht, so wurde zum Beispiel der Tatbestand der Homosexualität als reiner Jugendschutztatbestand ausgestaltet und die Schutzzaltersgrenze auf 18 Jahre festgesetzt.
- Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch zielte darauf ab, Bagatellverfahren im vermögensrechtlichen Bereich unter erleichterten Voraussetzungen einstellen zu können und die Schwerpunkte der Strafverfolgung auf gemeinschaftsschädlichere Verhaltenswei-



- sen zu verlagern; neue Regelungen über die Vollstreckung der Geldstrafe bezwecken die bessere Wiedereingliederung von Tätern.
- Das Strafvollzugsgesetz stellte den Strafvollzug endlich auf eine solide, rechtsstaatlich einwandfreie Grundlage und erklärte die straffreie Lebensführung nach der Entlassung als Ziel des Vollzugs.
 - Das 15. Strafrechtsänderungsgesetz ebnete schwangeren Frauen in Not den Weg zum Arzt und zur Beratung durch eine Indikationslösung, die das nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die Fristenlösung mögliche Maß an Schutz und Hilfe für das ungeborene Leben und zugleich für die Mutter gewährleistet.
 - Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten räumte erstmalig den Opfern der Gewaltkriminalität Leistungsansprüche in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes ein. Das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gab den Strafverfolgungsbehörden endlich wirksame Handhaben zur Bekämpfung der Weiße-Kragen-Kriminalität, die die öffentlichen Haushalte und die gesamte Kreditwirtschaft in hohem Maße schädigt.
 - Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes führte einen neuen Straftatbestand der Bildung einer terroristischen Vereinigung ein.
 - Das 14. Strafrechtsänderungsgesetz fügte Vorschriften gegen die Androhung von Gewalttaten, die Anleitung zu Gewalttaten und die verfassungsfeindliche Befürwortung von Gewalttaten ein.
 - Das 16. Strafrechtsänderungsgesetz beseitigte vor dem Hintergrund der NS-Verbrechen die Verfolgungsverjährung bei Mord.

b/ Gesetze auf dem Gebiete des Familienrechts

- Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts setzte die für den Annehmenden vorgesehene Altersgrenze auf 25 Jahre herab und erleichterte die Voraussetzungen, unter denen ein gefährdetes Kind nach der Entscheidung des Vormundschaftsrichters auch gegen den Willen seiner leiblichen Eltern adoptiert werden kann.
- Das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters ließ die Volljährigkeit sowie die Ehemündigkeit von Mann und Frau mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen.
- Mit dem Adoptionsgesetz wurde die sogenannte Volladoption eingeführt, das heißt das adoptierte Kind wird voll in die neue Familie eingegliedert, die Verwandtschaftsbeziehungen zu seiner ursprünglichen Familie erlöschen.
- Das 1. Eherechtsreformgesetz brachte die Gleichberechtigung der Ehepartner im Eheführungsrecht und im Namensrecht; das gesetzliche Leitbild der Hausfrauenehe wurde abgeschafft und im Scheidungsrecht der Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip vollzogen. Das neue Unterhaltsrecht, der Versorgungsausgleich und die verfahrensrechtliche Zusammenfassung aller Scheidungsfolgen stärken die Position des finanziell schwächeren Ehepartners.
- Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge trägt sowohl dem pflichtgebundenen Elternrecht als auch dem Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit entsprechend dem Auftrag der Verfassung Rechnung und betont das mit zunehmendem Alter des Kindes sich entwickelnde partnerschaftliche Verhältnis zwischen Eltern und Kindern.

c/ Gesetze auf dem Gebiete des Verbraucherschutzes

- Das 2. Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes räumte dem Abzahlungskäufer ein Rücktrittsrecht zum Vertrag innerhalb einer Woche nach Vertragschluß ein, um ihn so vor Überrumpelung zu schützen.



- Das 2. Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum formte das seit November 1971 geltende soziale Mietrecht in ein unbefristetes Dauerrecht um, das den Mieter vor ungerechtfertigten Kündigungen und willkürlichen Mieterhöhungen schützt.
- Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen brachte dem Käufer besseren Schutz gegenüber ungerechtfertigten Vertragsbedingungen und erklärte bestimmte unangemessene Klauseln für "unwirksam".
- Das Reisevertragsgesetz schuf einen besseren Schutz für Pauschalreisende, auf die künftig die Risiken der Reise nicht einseitig abgewälzt werden können.

d/ Gesetze auf dem Gebiete des Verfahrensrechts

- Die Vereinfachungsnovelle brachte die Voraussetzungen für eine stärkere Konzentration des zivilprozessualen Verfahrens und für eine stärkere Betonung der mündlichen Verhandlung.
- Das Kontaktsperregesetz schuf eine klare gesetzliche Grundlage, die zugleich Ausmaß und Folgen der Kontaktsperre regelt. Dadurch soll die Erfolgsaussicht verbessert werden, eine bereits begonnene, aber noch unbeendigte erpresserische Geiselnahme ohne Schaden für das Opfer abzuwehren.
- Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 ermöglichte, daß vor allem umfangreiche Verfahren wie zum Beispiel Wirtschaftstrafverfahren oder NS-Verfahren gestrafft und die Verfahrensabläufe konzentriert durchgeführt werden können.
- Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung diente dem Zweck, terroristische Straftaten zu erschweren (durch den erleichterten Verteidigerausschluß und die Einführung von Trennscheiben) sowie die Fahndung nach Straftätern, insbesondere nach terroristischen Straftätern, zu erleichtern (durch Gebäudedurchsuchungen, Kontrollstellen und Identitätsfeststellung).
- Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ermöglichte im Interesse eines zügigen Verfahrens, daß in einfachen Fällen durch Gerichtsbescheid oder Beschluß entschieden werden kann, und beschränkte Berufung und Beschwerde.
- Das 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht führte eine einheitliche Amtsdauer der Bundesverfassungsrichter ein und erlaubte die Abgabe von Sondervoten.
- Das 1. Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts trug ein Bündel von Maßnahmen zur Beschleunigung und Straffung des Strafverfahrens, insbesondere des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens, bei.
- Das Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen beseitigte die bis dahin im Recht enthaltene Privilegierung vermögensrechtlicher Streitigkeiten mit hohem Wert und führte zu einer stärkeren Befassung des Bundesgerichtshofes mit Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- Das Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten erleichterte die Anpassung von Unterhaltstiteln für Kinder geschiedener und getrennt lebender Eheleute an veränderte Umstände und erhöhte Unterhaltsbedarf.

Die weit überwiegende Anzahl der 144 Gesetze ist einstimmig verabschiedet worden. In 14 Fällen blieb die Abstimmung in der Schlußlesung zwischen den Fraktionen kontrovers. So unter anderem beim 3. Strafrechtsreformgesetz (Liberalisierung des Demonstrationsstrafrechts), beim Straffreiheitsgesetz 1970, bei der Mietrechtsnovelle des Jahres 1971, den Reformgesetzen zu § 218, dem Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Rundfunk und Presse, dem Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978, dem Reisevertragsgesetz und bei der Reform des elterlichen Sorgerechts. In weiteren sechs Fällen blieb zwar die Abstimmung im Bundestag zwischen den Fraktionen kontrovers; im weiteren Gesetzgebungsverfahren stimmte aber der Bundesrat mit seiner Mehrheit von unionsregierten Ländern den Gesetzen ausdrücklich zu. So unter anderem beim 1. Eherechtsreformgesetz und beim Strafvollzugsgesetz. Mithin waren 130 der insgesamt 144 rechtspolitischen Gesetze im Ergebnis zwischen den Parteien unstrittig oder sind im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr umstritten geblieben.

(-/2.10.1979/ks/ca)

Vermünftiger Umgang
mit wertvollen Rohstoffen
Recycling-Papier

